

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer dritten lebenden europäischen Fremdsprache mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer – neben Englisch und Deutsch – dritten lebenden europäischen Fremdsprache auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere und beispielhaft: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Rumänisch, die slawischen Sprachen des Balkans, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte dritte lebende europäische Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Das Niveau gilt als erreicht, - wenn Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache ein hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein sonstiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.